

# **Gleichbehandlungsbericht**

**der EWR AG und  
der EWR Netz GmbH**

**für das Jahr 2025**

## **Inhaltsverzeichnis**

|                                                            |          |
|------------------------------------------------------------|----------|
| <b>Vorwort</b>                                             | <b>3</b> |
| <b>A. Organisatorische Veränderungen</b>                   | <b>4</b> |
| I. Dienstleistungsverträge                                 | 4        |
| II. Firmensitze                                            | 4        |
| <b>B. Unbundling-Maßnahmen in der EWR-Gruppe</b>           | <b>4</b> |
| I. Das Gleichbehandlungsprogramm                           | 4        |
| II. Integriertes Managementsystem                          | 4        |
| <b>C. Unbundling-Konformität der Netzbetreiberprozesse</b> | <b>5</b> |
| I. Beschaffungsprozess für Verlustenergie                  | 5        |
| II. Rentabilitätskontrolle                                 | 5        |
| III. Kalkulation der Netzentgelte                          | 5        |
| IV. Organisatorische Ausgestaltung des Kundenkontaktes     | 5        |
| V. Umsetzung des 24-Stunden-Lieferantenwechsels (LFW24)    | 6        |
| <b>D. Der Gleichbehandlungsbeauftragte</b>                 | <b>6</b> |
| I. Überprüfung der Unbundling-Konformität                  | 6        |
| II. Vermittlungskonzept                                    | 7        |
| III. Schulungen des Gleichbehandlungsbeauftragten          | 7        |
| IV. Kontaktdaten                                           | 7        |

## Vorwort

Die EWR AG hat ihre gesamten Aufgaben im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb, einschließlich des Netzeigentums, im Jahr 2007 auf die EWR Netz GmbH ausgegliedert und ist seither operativ nur noch im nicht regulierten Bereich sowie in übergreifenden Shared-Service-Funktionen tätig.

Gleichwohl gilt sie aufgrund ihrer Beteiligung an der EWR Netz GmbH gemäß § 3 Nr. 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen. Im Ergebnis benötigen die Gesellschaften ein Gleichbehandlungsprogramm und haben auch einen Gleichbehandlungsbericht vorzulegen.

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht der EWR AG für das Jahr 2025 bezieht sich auf die **EWR AG** sowie ihre Tochtergesellschaft **EWR Netz GmbH**. Nachfolgend werden diese beiden Gesellschaften gemeinsam als „**EWR-Gruppe**“ bezeichnet.

Der Bericht dient der Erfüllung der Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG und wird auf den folgenden Internetseiten der EWR AG und der EWR Netz GmbH veröffentlicht:

- [www.ewr.de/service/veroeffentlichungspflichten/gleichbehandlungsbericht/](http://www.ewr.de/service/veroeffentlichungspflichten/gleichbehandlungsbericht/)
- [www.ewr-netz.de/unternehmen/veroeffentlichungspflichten/gleichbehandlung/](http://www.ewr-netz.de/unternehmen/veroeffentlichungspflichten/gleichbehandlung/)

Der Bericht enthält die im Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 getroffenen Vorkehrungen zur Sicherstellung und Überwachung der Gleichbehandlung.

## **A. Organisatorische Veränderungen**

Der Strom- und Gasnetzbetrieb wird seit 2007 in einer eigenen Gesellschaft, der EWR Netz GmbH, mit eigenen, arbeitsvertraglich gebundenen Mitarbeitern durchgeführt. Im Bereich der Geschäftsführung bestehen neben der organschaftlichen Bestellung auch die gesetzlich geforderten schuldrechtlichen Anstellungsverhältnisse der Geschäftsführer mit der EWR Netz GmbH.

Die Aufbauorganisation der EWR-Gruppe ist in den beiliegenden Organigrammen dargestellt. In den Organigrammen sind die verantwortlichen Personen auch namentlich aufgeführt.

Die EWR-Gruppe erfüllt die gesetzlichen Unbundling-Anforderungen durch eine strikte gesellschaftsrechtliche und operationelle Trennung von sämtlichen vertrieblichen Aktivitäten und Erzeugungsaktivitäten. Ergänzt wird dies durch den unverwechselbaren Markenauftritt der EWR Netz GmbH, welcher sich in der Außendarstellung (Beschilderungen, Wegweiser, Beschriftung von Firmenfahrzeugen, Briefpapier, Formulare, Internetauftritt etc.) sowie im Bereich der Mitarbeiter (E-Mail-Adressen, Visitenkarten, Firmenausweise für Kundenbesuche etc.) wiederfindet.

### **I. Dienstleistungsverträge**

Die kaufmännischen Aufgaben der EWR Netz GmbH werden auch im Berichtsjahr 2025 durch „Shared-Service“-Einheiten der EWR AG („**Kommunikation**“, „**Controlling**“, „**Abrechnung**“, „**Marktkommunikation**“, „**Rechnungswesen**“, „**Personal- und Organisationsentwicklung**“, „**Recht**“ und „**Interne Revision**“) in Form einer Dienstleistung für die EWR Netz GmbH erbracht.

Diese Shared-Service-Leistungen der EWR AG, sind in einem Dienstleistungsvertrag zwischen der EWR AG und der EWR Netz GmbH festgelegt und hinsichtlich der einzelnen Leistungsarten differenziert definiert.

Bei der Erbringung der Dienstleistung ist die EWR AG verpflichtet, die uneingeschränkte Einhaltung der gesetzlichen Unbundling-Anforderungen zu gewährleisten.

Zur Überwachung der Einhaltung der Unbundling-Vorschriften hat die EWR Netz GmbH ein vertraglich vereinbartes Kontroll- und Einsichtsrecht in alle Daten und Vorgänge, welche die nach diesem Vertrag erbrachte Dienstleistung betreffen.

### **II. Firmensitze**

Die Firmensitze der EWR AG und der EWR Netz GmbH blieben im Berichtszeitraum unverändert. Die EWR AG hatte ihren Sitz im Lutherring 5, 67547 Worms und die EWR Netz GmbH in der Gartenstraße 22, 55232 Alzey.

## **B. Unbundling-Maßnahmen in der EWR-Gruppe**

### **I. Das Gleichbehandlungsprogramm**

Soweit in dem vorliegenden Bericht nicht abweichend beschrieben, behält das Gleichbehandlungsprogramm in seiner bisherigen Fassung seine Gültigkeit.

### **II. Integriertes Managementsystem**

Verlässliche und verständliche Regelwerke sind für die Organisationssicherheit sowie die Festlegung von Prozessabläufen von großer Bedeutung.

Innerhalb der EWR Netz GmbH gibt es deshalb eine übergeordnete Organisationseinheit, die u.a. das Integrierte Managementsystem betreut, welches jedem Mitarbeiter zugänglich gemacht wurde. Das Managementsystem enthält Richtlinien und Handbücher, durch die organisatorische, gesetzliche und technische Anforderungen gewährleistet werden. Das Managementsystem wird kontinuierlich weiterentwickelt und ggfs. an Änderungen im rechtlichen oder wirtschaftlichen Umfeld angepasst.

## **C. Unbundling-Konformität der Netzbetreiberprozesse**

### **I. Beschaffungsprozess für Verlustenergie**

Die Verlustenergie wurde im Berichtszeitraum von der EWR Netz GmbH diskriminierungsfrei im Wege einer offenen Ausschreibung, gestützt durch im Internet abrufbare Informationen und Unterlagen, beschafft. Die Ausschreibungsbedingungen waren während des gesamten Ausschreibungszeitfensters vollständig veröffentlicht. Der jeweilige Jahreslastgang ist auf der Internetseite der EWR Netz GmbH unter [www.ewr-netz.de](http://www.ewr-netz.de) für alle Marktteilnehmer abrufbar.

### **II. Rentabilitätskontrolle**

Im Berichtszeitraum erfolgte die Weitergabe von Informationen an die Vorstände der EWR AG im Rahmen der Wahrnehmung der Rentabilitätskontrolle in der Form von Controlling-Berichten.

Hierbei werden die Vorgaben zur Vertraulichkeit nach § 6a EnWG beachtet.

Somit ist gewährleistet, dass keine netzspezifischen Informationen an die Vertriebsseinheiten gelangen.

### **III. Kalkulation der Netzentgelte**

Im Berichtszeitraum wurden bei der EWR Netz GmbH die Netzentgelte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) bzw. Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV), der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) sowie Festlegungen der Bundesnetzagentur ermittelt.

Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG wurden für das Kalenderjahr 2025 die voraussichtlichen Netzentgelte für das Strom- und Gasverteilnetz rechtzeitig im Internet veröffentlicht. Die endgültigen Netzentgelte wurden ebenfalls im Internet veröffentlicht und gemäß § 28 Nr. 4 i.V.m. § 4 ARegV der Bundesnetzagentur (BNetzA) sowie der Landesregulierungskammer mitgeteilt.

Es wurde durch die EWR Netz GmbH prozessual sichergestellt, dass die Netzentgeltkalkulation inklusive Internetveröffentlichung unbundlingkonform und vor allem diskriminierungsfrei erfolgt. Die Prozesse haben keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen der EWR AG. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen vor der Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an die assoziierten wettbewerblichen Bereiche der EWR AG gelangen. Über das Gleichbehandlungsprogramm sind die daran beteiligten Mitarbeiter zur Einhaltung des informatorischen Unbundling verpflichtet.

### **IV. Organisatorische Ausgestaltung des Kundenkontaktes**

Die Kundencenter für Netz- und Vertriebskunden sind organisatorisch und räumlich getrennt. Voneinander unabhängige Einheiten bearbeiten Anfragen von Netz- und Vertriebskunden.

Außerdem stehen den Netz- und Vertriebskunden unterschiedliche Ansprechpartner mit jeweils unterschiedlichen Kontaktdaten zur Verfügung.

## **V. Umsetzung des 24-Stunden-Lieferantenwechsels (LFW24)**

Das Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur (BNetzA) zum beschleunigten werktäglichen Lieferantenwechsel innerhalb von 24 Stunden (LFW24) wurde im März 2024 abgeschlossen. Die bundesweite Umsetzung des LFW24 ist gemäß § 20a Abs. 2 EnWG und der Festlegung BK6-22-024 ab dem 06.06.2025 verpflichtend.

Aufgrund der weitreichenden prozessualen, technischen und regulatorischen Neuerungen wurde frühzeitig ein interdisziplinäres Projektteam eingerichtet, das die Umsetzung des LFW24 von Beginn an begleitet hat. Das Projektteam koordinierte sämtliche Aktivitäten zwischen den Abteilungen Marktkommunikation, Kundenservice, IT und Recht, stellte den erforderlichen Wissenstransfer sicher und überwachte die technischen und organisatorischen Meilensteine bis zur Produktivsetzung. Hierdurch konnte gewährleistet werden, dass die Umstellung einheitlich, diskriminierungsfrei und unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben erfolgte. Die im Zuge der Umstellung erforderlichen Anpassungen wurden nach enger Abstimmung mit den jeweils betroffenen Marktpartnern vorgenommen. Dabei handelte es sich überwiegend um Nacharbeiten an Vorgängen, die aufgrund der veränderten Prozess- und Datenformate nicht mehr im bisherigen Systemablauf abgeschlossen werden konnten.

Die EWR Netz GmbH hat die internen organisatorischen, fachlichen und technischen Vorbereitungen hierzu fristgerecht abgeschlossen. Insgesamt konnte die EWR Netz GmbH den LFW24 vollständig, rechtzeitig und unter Einhaltung der Gleichbehandlungsgrundsätze umsetzen.

## **D. Der Gleichbehandlungsbeauftragte**

Auch im Berichtsjahr 2025 hat die Rechtsabteilung – vertreten durch den Prokuristen Herrn Michael Kadler – das Gleichbehandlungsprogramm für die EWR-Gruppe übernommen. Die Rechtsabteilung war Ansprechpartner für Vorstände und Geschäftsführung in allen unbundlingrelevanten Fragestellungen. Die Rechtsabteilung stand darüber hinaus mit den Abteilungen in der EWR Netz GmbH für Netzwirtschaft und Netznutzung sowie mit der Internen Revision in der EWR AG in Kontakt. Die Rechtsabteilung hatte ein jederzeitiges Berichts- und Vortragsrecht bei den Vorständen und Geschäftsführern.

### **I. Überprüfung der Unbundling-Konformität**

#### **1. Vertraulichkeit in der Kommunikation mit anderen Marktpartnern**

Zur Umsetzung des gesetzlichen Überwachungsauftrages nach § 7a Abs. 5 S. 1 EnWG hinsichtlich der Unbundling-Konformität sind bei der EWR-Gruppe die etablierten Verfahrensweisen konsequent fortgeführt worden.

Die Aufgabe der Abwicklung der Geschäftsprozesse für sämtliche von der EWR AG und von der EWR Netz GmbH betreuten Markttrollen nimmt die bei der EWR AG angesiedelte Abteilung „**Marktkommunikation**“ als Shared-Service-Einheit wahr. Die Rollen *Lieferant* und *Netzbetreiber* werden unbundlingkonform in getrennten Mandanten und auf getrennten Datenbanken abgewickelt. Die Mitarbeiter in der Marktkommunikation sind durch das Gleichbehandlungsprogramm zur Einhaltung des informatorischen Unbundling verpflichtet,

so dass eine Informationsweitergabe an Wettbewerbsbereiche an dieser Stelle organisatorisch unterbunden ist. Durch entsprechende Datenzugriffsberechtigungen auf die IT-Systeme und Steuerung der Informationsflüsse ist gewährleistet, dass die Vertriebs-einheiten der EWR AG keine Kenntnis über die Inhalte der von der EWR Netz GmbH geführten Marktkommunikation erhalten.

Somit ist jederzeit die diskriminierungsfreie Abwicklung der Geschäftsprozesse sichergestellt.

## **2. Überwachung, Sanktionen**

Die Rechtsabteilung war im Berichtszeitraum bei der Gestaltung und Implementierung von unbundlingrelevanten Prozessen und Entscheidungen bereits in der Entwicklungsphase und bis zu deren abschließenden Umsetzung eingebunden.

Es wurden keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm festgestellt. Somit waren keine arbeitsrechtlichen Sanktionen oder sonstige Maßnahmen erforderlich.

## **II. Vermittlungskonzept**

Jeder im Berichtszeitraum neu eingetretene Mitarbeiter der EWR-Gruppe wurde über die Anforderungen des Gleichbehandlungsprogramms sowie die gesetzlichen Regelungen zur Entflechtung informiert.

Durch Fachbereichssitzungen und das firmeninterne Intranet ist zudem sichergestellt, dass die Mitarbeiter über die aktuelle Gesetzeslage sowie Änderungen und Neuerungen zeitnah und gezielt unterrichtet und informiert werden. Über die interne Schulungsplattform „EWR Akademie“ wurden alle Mitarbeiter eingehend zum Thema Unbundling unterrichtet und geschult. Diese wiederkehrende Schulung gilt als Pflichtveranstaltung für alle Mitarbeiter der EWR-Gruppe.

## **III. Schulungen des Gleichbehandlungsbeauftragten**

Die Rechtsabteilung hat sich im Berichtszeitraum durch Internetveröffentlichungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) und des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) regelmäßig weitergebildet.

## **IV. Kontaktdaten**

Die Kontaktdaten der Rechtsabteilung sind:

Herr Michael Kadler  
Leiter Rechtsabteilung | Prokurist  
Lutherring 5, 67547 Worms  
Tel.: 06241/848-893  
E-Mail: kadler.michael@ewr.de

Worms, den 30.03.2026



ppa. Michael Kadler

Gleichbehandlungsbeauftragter  
EWR AG